### NIEDERSCHRIFT

über die 12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern, am Dienstag, 02. November 2010, im Gebäude der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, Großer Sitzungssaal.

Vorsitzender:

Herr Paul Junker, Landrat

Kreisbeigeordnete:

Frau Gudrun Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete

Herr Gerhard Müller, Kreisbeigeordneter

Ferner waren 37 Mitglieder des Kreistages anwesend:

### CDU:

- 1. Herr Jean-Pierre Biehl
- 2. Herr Dr. Peter Degenhardt
- 3. Frau Ursula Dirk
- 4. Herr Arnold Germann
- 5. Frau Bärbel Glas
- 6. Herr Ralf Hechler
- 7. Frau Brigitte Hörhammer
- 8. Herr Marcus Klein
- 9. Herr Hüseyin Koçak
- 10. Herr Klaus Layes
- 11. Frau Anja Pfeiffer-Matheis
- 12. Herr Armin Rinder
- 13. Herr Walter Rung
- 14. Herr Norbert Ulrich
- 15. Herr Ulrich Wasser
- 16. Herr Jürgen Wenzel

### FWG:

- 1. Herr Manfred Bügner
- 2. Herr Günter Dietrich
- 3. Frau Hedwig Füssel
- 4. Herr Andreas Märkl
- 5. Herr Peter Schmidt
- 6. Herr Uwe Unnold

### SPD:

- 1. Herr Hans-Norbert Anspach
- 2. Herr Knut Böhlke
- 3. Herr Horst Bonhagen
- 4. Herr Heinz Christmann
- 5. Frau Karin Decker
- 6. Frau Gabriele Gallé
- 7. Frau Dr. Petra Heid
- 8. Herr Harald Hübner
- 9. Herr Hartwig Pulver
- 10. Herr Hans-Josef Wagner
- 11. Herr Harald Westrich

### **FDP**

- 1. Herr Dr. Frank Matheis
- 2. Herr Karl Pfaff

### **Bündnis 90/DIE GRÜNEN:**

1. Frau Dr. Freia Klein

### Die LINKE

1. Herr Alexander Ulrich

### Außerdem waren eingeladen und anwesend:

Frau Ursula **Spelger**, Kreisverwaltungsdirektorin, Herr Wolfgang **Heintz**, Regierungsdirektor, Herr Ludwig **Keßler**, Abteilung 1, Herr Achim **Schmidt**, Abteilung 1, Frau Elvira **Schlosser**, Gleichstellungsstelle, Frau Dr. Georgia **Matt-Haen**, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit, Herr Daniel **Bader** und Herr Manfred **Würsch** 

Entschuldigt fehlte:

Herr Dr. Walter **Altherr**, Kreisbeigeordneter Herr Dr. Eike **Heinicke**, Kreistagsmitglied

Herr Christian Meinlschmidt, Kreistagsmitglied

Frau Margit **Mohr**, Kreistagsmitglied Herr Thomas **Müller**, Kreistagsmitglied Herr Thomas **Wansch**, Kreistagsmitglied

Außerdem waren anwesend:

Herr Jan B. Deubig, ZAK

Frau Hensel, Ingenieurbüro Hort und Hensel Herr Stoll, Ingenieurbüro Hort und Hensel Frau Hirschmann-Gall, Ingenieurbüro Hort und Hensel

Als Schriftführerin war anwesend:

Frau Diana Brauer

Beginn der Sitzung:

14.30 Uhr

Ende der Sitzung:

16.10 Uhr

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 25. Oktober 2010 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden am 30. Oktober 2010 in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern" öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende, Herr Landrat Junker eröffnete die Sitzung, stellte die ordnungsgemäß ergangene Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Auf Frage des Vorsitzenden erhob sich kein Einwand gegen die Tagesordnung der Sitzung gemäß Schreiben vom 25. Oktober 2010.

Zur Schriftführerin bestellte er Frau Diana Brauer.

Nachdem keine Änderungswünsche vorgetragen wurden, stellte der Vorsitzende die Tagesordnung wie folgt fest:

### <u>Tagesordnung:</u>

### Öffentliche Sitzung:

- TOP 1: ZAK Rechtsformwechsel in eine gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
- TOP 2: 50 Jahre Kreisverwaltungsgebäude
- TOP 3: Erstellung eines Klimaschutzteilekonzeptes für die kreiseigenen Liegenschaften hier: Vorstellung des Energiemasterplanes durch das beauftragte Planungsbüro
- TOP 4: 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2010
- TOP 5: Durchlasserneuerung und Traglasterhöhung an der K 68 zwischen L 464 und Langwieden; hier: Zustimmung zur Vergabe
- TOP 6: Einwohnerfragestunde.

### Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

### **TOP 1:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages. Frau Dr. Klein kam um 14.40 Uhr zur Sitzung.

### **TOP 2:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.

### **TOP 3:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages. Herr Unnold verließ die Sitzung um 15.20 Uhr. Herr Rinder und Frau Hörhammer verließen die Sitzung um 15.25 Uhr.

### TOP 4 bis TOP 6:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages. Herr Hübner verließ die Sitzung um 15.38 Uhr.

Herr Rinder und Herr Unnold kamen zurück zur Sitzung nach Tagesordnungspunkt 6 um 15.30 Uhr. Frau Hörhammer kam zur Sitzung zurück um 15.35 Uhr.

### TOP 7 und TOP 8:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.

### **TOP 9:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages. Herr Christmann verließ die Sitzung um 15.58 Uhr.

### Sodann wurde beraten und beschlossen:

### TOP 1: ZAK – Rechtsformwechsel in eine gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

In der Aussprache zum Tagesordnungspunkt beantragte Herr Dr. Matheis von der FDP-Fraktion die Überarbeitung der Anstaltssatzung und erklärte, dass die FDP-Fraktion dem Rechtsformwechsel zustimmen wird.

Bei dem Entwurf der Anstaltssatzung wird jedoch durch die FDP-Fraktion ein Nachbesserungsbedarf gesehen.

Der Vorsitzende schlug vor, den Beschlussvorschlag laut Vorlage in Teil 1 und Teil 2 zu gliedern. Nachdem keine Einwände erfolgten ließ der Vorsitzende wie folgt abstimmen:

"1. Dem Formwechsel des "Zweckverbands Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK)" zu der "Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)" wird zugestimmt und der Landrat bevollmächtigt, eine entsprechende Vereinbarung zum Rechtsformwechsel mit der Stadt Kaiserslautern zu schließen."

### Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: -37-Nein-Stimmen: -1-Stimmenthaltungen: -0-,

Somit wurde der Beschlussvorschlag angenommen.

"2. Der Kreistag nimmt den beigefügten Entwurf der Anstaltssatzung, welche der Verbandsversammlung des ZAK am 03.11.2010 zur Beschlussfassung vorliegt, zur Kenntnis und stimmt diesem zu. Die Vertreter des Landkreises Kaiserslautern in der Verbandsversammlung des ZAK werden im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG angewiesen, der vorgeschlagenen Anstaltssatzung in dieser Form zuzustimmen."

### Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: -35-Nein-Stimmen: -3-Stimmenthaltungen: -0-.

Somit wurde der Beschlussvorschlag angenommen.

### KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landrat



25.10.2010



		TOP:
Vorlage für die Sitzung des		
Kreisausschusses am 25.10.2010 Kreistages am 02.11.2010	öffentlich öffentlich	nichtöffentlich
ZAK-Rechtsformwechsel in eine geme öffentlichen Rechts	einsame kommunale <i>F</i>	Anstalt des

### Sachverhalt:

Der Stadtrat und der Kreistag Kaiserslautern sowie die Verbandsversammlung des ZAK haben in getrennten Sitzungen am 03., 17. und 19.05.2010 zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des ZAK alle notwendigen Schritte zur Umgründung des Zweckverbandes in eine gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.01.2011 vorbereitet werden.

Die konkrete Beschlussfassung hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelung und der Frage einer tatsächlichen Umsetzung wurde den zuständigen Gremien (Verbandsversammlung, Stadtrat und Kreistag) vorbehalten.

### 1. Rechtsformwechsel

In der Beschlussvorlage für die Sitzung des Kreistages am 17.05.2010 zu TOP 1 wurden die Gründe für eine neue Rechtsform des ZAK ausführlich erläutert, hierauf wird verwiesen. Offen blieb insoweit der konkrete Weg der Umsetzung unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Nach Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde, der Finanzverwaltung und dem Grundbuchamt wurde vom ZAK nunmehr ein Rechtsformwechsel vorbereitet:

### a) Kommunalrechtliche Zulässigkeit Rechtsformwechsels

Zur Zulässigkeit der unmittelbaren Umgründung des ZAK in eine Anstalt hat die den ZAK beratende Rechtsanwaltskanzlei [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.], Berlin, festgestellt, dass die Umgründung des ZAK kraft Hoheitsrecht im Wege eines Rechtsformwechsels außerhalb des Umwandlungsrechts erfolgen kann, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Ermächtigungsnorm bedarf. Ein Vermögensübergang findet dabei nicht statt, da zwischen den neuen und alten Rechtsträgern Identität besteht.

Die ADD hat die Argumente geprüft und in Abstimmung mit dem Ministerium des Inneren und für Sport bestätigt, dass aus Sicht der Kommunalaufsicht der beabsichtigte Rechtsformwechsel des ZAK in eine gemeinsame kommunale Anstalt keinen Bedenken begegnet. Das entsprechende Schreiben der ADD ist in Anlage 1 beigefügt.

### b) Steuerneutralität des Rechtsformwechsels

Zur Klärung steuerrechtlicher Fragen wurde die Finanzverwaltung eingeschaltet. Herr Wirtschaftsprüfer Dr. Burret hat hierzu ein Anschreiben zum beabsichtigten Formwechsel des Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts an das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz versandt.

In einem daraufhin mit dem Finanzministerium am 05.08.2010 geführten Gespräch hat sich ergeben, dass das Finanzministerium die von Herrn Dr. Burret und der Rechtsanwaltskanzlei vertretene Ansicht teilt, dass es sich bei der geplanten Umwandlung des ZAK um eine steuerlich erfolgsneutrale Umwandlung handelt. Dies entspricht auch der bisherigen Verwaltungspraxis des Landes Rheinland-Pfalz bei vergleichbaren Umwandlungen im kommunalen Bereich.

Allerdings sah das Finanzministerium die Notwendigkeit, die steuerlichen Auswirkungen der Umwandlung des ZAK auf Bundesebene abzustimmen, da eine Anfrage des Landes Niedersachsens zur Umwandlung kommunaler Gesellschaften noch nicht abschließend beraten wurde und somit zurzeit eine gewisse Ungewissheit besteht, wie derartige Fälle steuerrechtlich künftig zu behandeln sind.

Durch Vermittlung des Finanzministeriums gelang es, dass die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sich darauf verständigt haben, dass im Falle der Umwandlung des ZAK eine Buchwertfortführung (steuerneutral) akzeptiert werden kann, wenn es sich hierbei um einen bloßen Rechtsformwechsel handelt.

Nachdem dies durch das Ministerium des Innern und für Sport noch einmal ausdrücklich erklärt wurde, hat das Finanzministerium bestätigt, dass der Rechtsformwechsel steuerneutral erfolgen kann

Auf Grundlage dieser Bestätigung vom Finanzministerium hat Herr Dr. Burret im Auftrag des ZAK einen Antrag auf verbindliche Auskunft beim Finanzamt Kaiserslautern gestellt. Die am 11.10.2010 erstellte verbindliche Auskunft hat folgenden Inhalt:

- 1. Der beabsichtigte Formwechsel hat eine Aufdeckung stiller Reserven nicht zur Folge, sondern die Buchwerte können fortgeführt werden.
- Es wird keine verdeckte Gewinnausschüttung infolge eines unentgeltlichen Betriebsübergangs ausgelöst.
- Es wird keine Kapitalertragssteuer gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 10 b EstG durch eine umwandlungsbedingte Auflösung von Rücklagen bewirkt, sondern das steuerliche Einlagekonto der BgA's wird unverändert fortgeführt.
- Die k\u00f6rperschaftssteuerlichen und gewerbesteuerlichen Verlustvortr\u00e4ge der BgA's werden nach dem Formwechsel unver\u00e4ndert fortgef\u00fchrt.
- 5. Es liegt keine umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung vor.

Zu denen von Ihnen gestellten Rechtsfragen zu Grunderwerbssteuer und Schenkungssteuer kann das Finanzamt Kaiserslautern mangels Zuständigkeit keine verbindliche Auskunft erteilen.

### c) Grundbuchberichtigung

Auch vom zuständigen Grundbuchamt wurde bereits bestätigt, dass zur - aufgrund des Formwechsels erforderlichen - Änderung des Grundbuches ein Berichtigungsantrag unter Beifügung der beglaubigten Satzung ausreichend ist. Aufgrund der Rechtsträgeridentität zwischen Zweckverband und zukünftiger Anstalt bestehen hier keine Bedenken.

### 2. Anstaltssatzung

Die Regelungen der als Anlage 2 beigefügten Anstaltssatzung orientieren sich an der gültigen Verbandsordnung und sehen Änderungen im Wesentlichen dort vor, wo aufgrund der unterschiedlichen Rechtsform Anpassungen erforderlich waren. So kann es einen Verwaltungsausschuss in der bisherigen Form nicht mehr geben. Dieser wird durch einen beratenden Beirat ersetzt. Ferner sind die beiden zentralen Organe der Vorstand und der Verwaltungsrat. Auf eine Ausweitung von Zustimmungsmöglichkeiten der Gremien der Anstaltsträger im Vergleich zur bisherigen Verbandsordnung wurde verzichtet, da dies die angestrebte Flexibilität und effiziente Aufgabenwahrnehmung des ZAK beeinträchtigen würde. Insoweit wir auf die Beschlussvorlage für die Sitzung des Kreistages am 17.05.2010 verwiesen.

Auch die Aufgabenübertragung auf die künftige Anstalt wurde grundsätzlich nicht geändert. Die in der Anstaltssatzung gewählte Formulierung dient nur der Konkretisierung der bisherigen Regelung in der Verbandsordnung.

Auf Bitten der ADD wurden im Übrigen einige Regelungen aus der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie der Gemeindeordnung wörtlich wiedergegeben. Die nunmehr vorliegende Anstaltssatzung wurde mit der ADD abgestimmt.

Der Satzungsbeschluss soll, nach erfolgter Zustimmung durch den Landkreis und die Stadt, durch die Verbandsversammlung in der Sitzung am 03.11.2010 ergehen.

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Durch das Inkrafttreten der Satzung erfolgt auch der Rechtsformwechsel. Parallel werden zurzeit die weiteren Regelungswerke des ZAK (Gebührensatzungen, Entgeltordnungen, etc.) überarbeitet und so angepasst, dass sie in einer ersten Sitzung des Verwaltungsrates der gemeinsamen kommunalen Anstalt Anfang Januar 2011 verabschiedet werden können.

Dem Formwechsel des "Zweckverbands Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK)" zu der "Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)" wird zugestimmt und der Landrat bevollmächtigt, eine entsprechende Vereinbarung zum Rechtsformwechsel mit der Stadt Kaiserslautern zu schließen.

Der Kreistag nimmt den beigefügten Entwurf der Anstaltssatzung, welche der Verbandsversammlung des ZAK am 03.11.2010 zur Beschlussfassung vorliegt, zur Kenntnis und stimmt diesem zu. Die Vertreter des Landkreises Kaiserslautern in der Verbandsversammlung des ZAK werden im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG angewiesen, der vorgeschlagenen Anstaltssatzung in dieser Form zuzustimmen.

### Beschlussvorschlag Kreisausschuss:

Dem Formwechsel des "Zweckverbands Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK)" zu der "Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)" wird zugestimmt und der Landrat bevollmächtigt, eine entsprechende Vereinbarung zum Rechtsformwechsel mit der Stadt Kaiserslautern zu schließen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den beigefügten Entwurf der Anstaltssatzung, welche der Verbandsversammlung des ZAK am 03.11.2010 zur Beschlussfassung vorliegt, zur Kenntnis zunehmen und diesem zuzustimmen. Die Vertreter des Landkreises Kaiserslautern in der Verbandsversammlung des ZAK werden im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG angewiesen, der vorgeschlagenen Anstaltssatzung in dieser Form zuzustimmen.

### Beschlussvorschlag Kreistag:

Dem Formwechsel des "Zweckverbands Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK)" zu der "Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)" wird zugestimmt und der Landrat bevollmächtigt, eine entsprechende Vereinbarung zum Rechtsformwechsel mit der Stadt Kaiserslautern zu schließen.

Der Kreistag nimmt den beigefügten Entwurf der Anstaltssatzung, welche der Verbandsversammlung des ZAK am 03.11.2010 zur Beschlussfassung vorliegt, zur Kenntnis und stimmt diesem zu. Die Vertreter des Landkreises Kaiserslautern in der Verbandsversammlung des ZAK werden im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG angewiesen, der vorgeschlagenen Anstaltssatzung in dieser Form zuzustimmen.

Junker



### Mandant hat Abschrift

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 64203 Trier

Gaßner, Groth, Siederer & Coll. z. Hd. Hr. Rechtsanwalt Kröcher Postfach 17 11 60 10203 Berlin

Eingegallywi

02, Juli 2010

(Getting Wolf Section's Co.)

Mein Aktenzeichen 17 6-2+25 00330/21a Bille immer angeben!

ihr Schreiben vom 18.05./07.06.2010 Kalserslautern, ZAK (533/09) PN-MN

Ansprechpartner/-in / E-Mail Stephanie Marx stephanie.marx@add.rip.de Telefon / Fax 0651 9494-864 0651 9494-77864 Kurfürstliches Palais Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier Telefon 0651 9494-0 Telefax 0651 9494-170 poststelle@add.rip.de www.add.rip.de

01.07,2010

Umgründung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern in eine Anstalt des öffentlichen Rechts

Sehr geehrter Herr Kröcher,

mit Schreiben vom 18.05.2010 hatten Sie uns darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Zweckverband Abfallwirtschaft Kalserslautern (ZAK) Sie in Abstimmung mit seinen Verbandsmitgliedern beauftragt hat, die Umgründung des Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) rechtlich zu begleiten und mit der zuständigen Kommunalaufsicht Kontakt aufzunehmen.

Unter Bezugnahme auf das mit Ihnen sowie dem Geschäftsführer des ZAK, Hr. Deubig, in dieser Angelegenheit hier im Hause am 11.06.2010 geführten konstruktiven Gesprächs kann ich Ihnen nunmehr nach Rücksprache mit dem Ministerium des Innern und für Sport mitteilen, dass aus Sicht der Kommunalaufsicht die von Ihnen beabsichtigte Umgründung des ZAK in die Zentrale Abfallwirtschaft Kalserslautern gemeinsame kommunale Anstalt eine AöR mitgetragen werden kann.

Ich darf Sie daher bitten, dass offizielle Anzeigeverfahren der Umgründung unter Vorlage des an die kommunalrechtlichen Bestimmungen angepassten Satzungsentwurfs der zukünftigen AöR gem. § 14a Abs. 3 ZwVG i.V.m. § 92 Abs. 2 Nr. 5 GemO zu

1/2

Konto:
Bundesbank Kobienz 570 015 13 (BLZ 570 000 00)
Postbank Köln 343 65-501 (BLZ 370 100 50)
Sparkesse Trier 251 63 (BLZ 585 501 30)
If Umwandiung ZAK in AöR ST LK KL.doo

Besuchszelfen / telefonlsche Erreichbarkelt: Mo-Do 9.00-12.30 Uhr und 14.30-15.30 Uhr Fr 9.00-13.00 Uhr

ADD



veranlassen. Beizufügen sind darüber hinaus auch Koplen der Niederschriften der in dieser Angelegenheit ergangenen Beschlussfassungen der Verbandsversammlung des ZAK, des Stadtrates der Stadt Kaiserslautern sowie des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Satzung verweise ich auf das o.a. Gespräch, Indem Ihnen die Änderungswünsche seltens der Kommunalaufsicht detailliert dargelegt worden sind.

Da die vorgenannte Beurteilung sich ausschließlich auf die kommunalverfassungsrechtlichen Fragen bezieht gehe ich davon aus, dass die zivilrechtlichen, insbesondere grundbuchrechtlichen, sowie steuerrechtlichen Fragen durch Einholung einer verbindlichen Auskunft der zuständigen Stelle Ihrerseits einer Klärung zugeführt werden. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich über das Ergebnis, spätestens in dem o.a. Anzeigeverfahren, informieren würden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Ulrich Radmer

Anlay (2) (men, Stand 19/10/10)

Entwurf der

### Anstaltssatzung

der gemeinsamen kommunalen Anstalt Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

Aufgrund des §§ 14a und 14b des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBI. S. 476) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2010 (GVBI. S. 272) I.V.m. § 86a der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2010 (GVBI. S. 272) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern – ZAK unter Zustimmung des Landkreises Kaiserslautern und der Stadt Kaiserslautern in der Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die "Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern" ist eine Einrichtung des Landkreises Kaiserslautern und der kreisfreien Stadt Kaiserslautern (nachfolgend Trägerkommunen genannt) in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch einen Rechtsformwechsel des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern ZAK nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung begründet. Die Anstalt wird auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dem öffentlichen Zweck verpflichtet. Zweck der Anstalt ist es, die Abfälle der Trägerkommunen besser und wirtschaftlicher zu entsorgen. Leitbild der Anstalt ist die Gewährleitung einer sicheren, ökologischen und effizienten Kreisläuf- und Ressourcenwirtschaft.

- (3) Die Anstalt entsteht durch einen Rechtsformwechsel des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kalserslautern ZAK, dessen Rechtsvorgänger der "Abfallbeseitigungsverband Kalserslautern" und der "Deponieverband Kalserslautern" waren.
- (4) Die Anstalt führt den Namen "Zentrale Abfallwirtschaft Kalserslautern" mit dem Zusatz "gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kalserslautern". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "ZAK".
- (5) Die Anstalt hat ihren Sitz in Mehlingen.
- (6) Die Anstalt wird mit einem Stammkapital in Höhe von 2.556,459,41 Euro ausgestattet. Von dem Stammkapital entfallen jeweils 1.278.229,705 Euro auf die Trägerkommunen.
- (7) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt umfasst das Gebiet der Stadt Kaiserslautern und das Gebiet des Landkreises Kaiserslautern.
- (8) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen und der umlaufenden Schrift "ZAK gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern".

### § 2 Aufgaben der Anstalt

(1) Aufgabe der Anstalt ist die Entsorgung der den Anstaltsträgern überlassenen Abfälle, wozu auch die von den Anstaltsträgern zu beseitigenden, rechtswidrig entsorgten Abfälle im Sinne des § 17 Abs. 2 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) z\u00e4hlen. Hierzu betreibt die Anstalt das Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern – Mehlingen (Abfallwirtschaftszentrum) auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) sowie hierauf beruhender Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung als eigene Aufgabe. Hierzu geh\u00f6ren auch logistische Leistungen und das Stoffstrommanagement.

Die Stadt Kaiserslautern und der Landkreis Kaiserslautern übertragen der Anstalt ihre ihnen gemäß § 13 Abs. 1 und 15 Abs. 1 KrW-/AbfG obliegende Entsorgungspflichten für angefallene und überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung, mit Ausnahme der Aufgabe des Einsammeins und Beförderns der Abfälle; diese Aufgabe verbleibt weiterhin bei den Trägerkommunen. Die Anstalt ist im Umfang der Aufgabenübertragung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

- (2) Der Anstalt obliegt der Betrieb, die Stilllegung und Nachsorge der Deponie Kapiteltal entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.
- (3) Außerdem wird der Anstalt die Aufgabe der Einsammlung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen und Problemabfällen im Sinne des LAbfWG übertragen. Auch insoweit ist die Anstalt öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.
- (4) Die Anstalt ist für den Transport, den Umschlag und die Entsorgung von nicht überlassungspflichtigen Abfällen, welche die Einwohner der Trägerkommunen an das Abfallwirtschaftszentrum liefern, zuständig. Die hierfür anfallenden Kosten deckt die Anstalt durch Entgelte gemäß der Entgelt- und Nutzungsordnung für das Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen.
- (5) Ferner entsorgt die Anstalt Abfälle, welche sonstige Gebietskörperschaften und Dritte auf der Basis geschlossener Verträge an das Abfallwirtschaftszentrum liefern.
- (6) Auch entsorgt die Anstalt nicht andienungspflichtige Abfälle privater Anbieter, die nicht zu den Einwohnern der Trägerkommunen zählen. Die hierfür anfallenden Kosten deckt die Anstalt durch Entgelte gemäß der Entgelt- und Nutzungsordnung.
- (7) Die Anstalt ist berechtigt, durch Nutzung der angelieferten Abfälle und der Anlagen des Abfallwirtschaftszentrums Energie zu gewinnen und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen in eigene oder fremde Netze einzuspeisen.
- (8) Die Anstalt betreibt in Zusammenarbeit mit den Trägerkommunen Öffentlichkeitsarbeit zur Verwirklichung der Grundsätze und Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft.

- (9) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben plant, errichtet und betreibt die Anstalt die erforderlichen Einrichtungen und passt diese dem Bedarf an. Sie ist berechtigt, Unternehmen zu gründen und mit verbundenen Unternehmen zu kooperieren.
- (10) Die Anstalt kann alle ihre Aufgaben f\u00f6rdernde und sie wirtschaftlich ber\u00fchrende Hilfsund Nebengesch\u00e4fte betreiben.
- (11) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Sie darf mit Dritten gemeinsame Unternehmen gründen, bzw. sich an Unternehmen von Dritten beteiligen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### § 3 Kompetenzen der Anstalt

(1) Die Anstalt ist nach § 86 a GemO berechtigt, nach Maßgabe der §§ 24 und 26 GemO und §§ 17 und 19 der Landkreisordnung des Landes Rheinland-Pfalz (LKO) im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen.

Die Stadt Kaiserslautern und der Landkreis Kaiserslautern übertragen der Anstalt das Recht, zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben von den Nutzern und den Leistungsnehmern der Anstalt Gebühren nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben oder privatrechtliche Entgelte zu erheben und durchzusetzen.

Vollstreckungsbehörde ist die Stadt Kalserslautern, für die in ihrem Stadtgebiet wohnenden bzw. ansässigen Vollstreckungsschuldner und im übrigen der Landkreis Kalserslautern.

(2) Die Anstalt kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen durch Festlegung in ihren Satzungen Verstöße gegen ihre Satzungen als Ordnungswidrigkeit ahnden. Verfolgungsbehörde ist die Stadt Kaiserslautern, für die in ihrem Stadtgebiet begangenen Ordnungswidrigkeiten und im übrigen der Landkreis Kaiserslautern.

- (3) Der Anstalt wird die Dienstherrenfähigkeit nach § 86 b Abs. 4 Satz 1 GemO verliehen. Sie kann demgemäß Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange die Anstalt hoheitliche Aufgaben wahrnimmt. Darüber hinaus kann die Anstalt Beschäftigte anstellen, versetzen, eingruppieren und entlassen. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) gelten entsprechend.
- (4) Leistungsbeziehungen zwischen den Trägerkommunen und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Es ist eine angemessene Vergütung für den jeweiligen Leistungserbringer vorzusehen.

### § 4

### Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
  - 1. der Vorstand (§ 5)
  - 2. der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)

Bei der Anstalt wird außerdem ein Beirat eingerichtet (§ 9), der keine Organstellung hat.

- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt und die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Kaiserslautern und Organen des Landkreises Kaiserslautern.
- (3) § 20 (ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 22 GemO (Ausschließungsgründe) gelten entsprechend.

### § 5

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Er wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Bei der Wahl mehrerer Vorstände ist jeder der Vorstände zur Einzelvertretung berechtigt. In diesem Fall bestimmt der Verwaltungsrat die Geschäftsbereiche der Vorstände. § 4 Abs. 3 EigAnVO findet entsprechende Anwendung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist befugt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen mit Zustimmung des Verwaltungsrates Prokura und Generalvollmacht zu erteilen. Der Vorstand kann Einzelvertretungsbefugnisse durch schriftliche Erklärung auch auf weltere Beschäftigte der Anstalt übertragen.
- (4) Der Vorstand ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig.

Zudem werden dem Vorstand die nachfolgenden Aufgaben der Anstalt zur dauerhaften Erledigung übertragen, wobei es sich bei den angegebenen Höchstgrenzen jeweils um Nettobeträge handelt:

- a) die Aufstellung des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht und des Lageberichtes,
- b) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höchstgrenze von € 150.000,
- c) der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Höchstgrenze von € 150.000, wobei der Wert der Verträge in Anlehnung an § 3 Abs. 4 VgV bei Verträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten anhand des Gesamtwertes des Vertrags und bei zeitlich unbestimmten Laufzeiten oder bei Laufzeiten von mehr als 48 Monaten anhand des 48-fachen Monatswertes bestimmt wird.
- d) die Entscheidung über Anträge auf das Hinausschieben, die Stundung und den Erlass von Forderungen bis zu einer Höchstgrenze von € 50.000,
- e) der Verzicht auf Ansprüche aller Art bis zu einer Höchstgrenze von € 50,000.

- f) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höchstgrenze des Streitwertes von € 100.000,
- g) die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und die Verfügung über Anstaltsvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Anstalt, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben jeweils bis zu einer Wertgrenze von € 50.000,
- h) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten; ab der Entgeltgruppe TVöD 9 bzw. ab der Besoldungsgruppe A 9 bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrats,
- i) Grundstücksgeschäfte von untergeordneter Bedeutung bis zu einem Wert von €
   20.000.
- (5) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB bezogen auf das laufende Geschäft zwischen dem ZAK und seinen Betrieben gewerblicher Art sowie etwalger Tochtergesellschaften befreit.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat insbesondere unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind bzw. wenn sich abzeichnet, dass sich das Ergebnis des Erfolgsplans oder des Vermögensplans wesentlich verschlechtern wird oder die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Vermögensplans wesentlich erhöhen werden. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägerkommunen haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch die Trägerkommunen unverzüglich zu unterrichten. Daneben gilt § 33 GemO entsprechend.

### § 6 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus vierzehn stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich

- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern sowie sechs vom Stadtrat der Stadt Kaiserslautern gewählte Personen und
- b) dem Landrat des Landkreises Kaiserslautern sowie sechs vom Kreistag des Landkreises Kaiserslautern gewählte Personen.

Soweit die Aufgaben der Anstalt in den Zuständigkeitsbereich eines Beigeordneten fallen, tritt dieser an die Stelle des Oberbürgermeisters bzw. des Landrats. Im Verhinderungsfalle können sich der Oberbürgermeister bzw. der Landrat oder der jeweils zuständige Beigeordnete vertreten lassen.

Ferner gehören dem Verwaltungsrat zwei Mitarbeitervertreter an. Diese nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

- (2) Die Mitglieder einer Trägerkommune üben ihr Stimmrecht einheitlich aus. Verhinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht für eine Sitzung des Verwaltungsrates auf einen anderen Vertreter ihrer Trägerkommune durch schriftliche Erklärung übertragen. § 8 Abs. 1 und 2 KomZG gelten entsprechend.
- (3) Der Vorsitz des Verwaltungsrates obliegt im j\u00e4hrlichen Wechsel dem Oberb\u00fcrgermeister der Stadt Kaiserslautern und dem Landrat des Landkreises Kaiserslautern oder dem jeweils zust\u00e4ndigen Beigeordneten. Im ersten Gesch\u00e4ftsjahr der Anstalt stellt die Stadt Kaiserslautern den Vorsitz im Verwaltungsrat.
- (4) Die Amtszeit der durch den Stadtrat und den Kreistag gewählten Mitglieder endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus diesen Organen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
- (5) Der Kreistag und der Stadtrat sind befugt, ihren Vertretern im Verwaltungsrat gemäß § 14b Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG Weisungen zu erteilen.
- (6) Die Mitarbeitervertretung wird von den Mitarbeitern der Anstalt in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Hinsichtlich der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit, der Stimmabgabe, der Feststellung des Wahlergebnisses und des weiteren Verfahrens finden die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) in der Fassung vom

- 24. November 2000 (GVBI. 2000 S. 529) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung.
- (7) Der Verwaltungsrat hat den Organen der Trägerkommunen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen eine Entschädigung. Näheres bestimmt eine vom Verwaltungsrat zu erlassende Satzung.
- (9) Der Vorstand ist grundsätzlich berechtigt und auf Verlangen des Verwaltungsrates verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilzunehmen.
- (10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. § 37 Abs. 2 GemO ist entsprechend anzuwenden.

### § 7 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Anstalt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht der Vorstand aufgrund eines Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist oder ihm der Verwaltungsrat bestimmte Aufgaben übertragen hat.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
  - a) Änderungen der Anstaltssatzung,

- b) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 I.V.m. § 3 dieser Satzung sowie in eigenen Angelegenheiten der Anstalt,
- c) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan,
- d) die Bestellung, Vergütung und Abberufung des Vorstandes,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht und des Lageberichts.

Änderungen der Anstaltssatzung, die Änderungen der Aufgabe der Anstalt, Veränderungen der Trägerschaft, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung oder Auflösung der Anstalt zum Gegenstand haben, bedürfen der Zustimmung aller Trägerkommunen.

- (4) Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von seiner vorherigen Beschlussfassung abhängig machen.
- (5) In unaufschlebbaren Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen und über die Herbeiführung des Einvernehmens mit dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

### § 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Zwischen Zugang der Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. In Eilfällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden verkürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens viermal j\u00e4hrlich einzuberufen. Er muss au\u00dberdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Die Beratung und Verabschiedung von Satzungen erfolgt in öffentlichen Sitzungen.
- (5) Der Verwaltungsrat entscheidet regelmäßig durch Beschlüsse in Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Häifte der Trägerkommunen und mehr als die Häifte der Stimmen vertreten sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und 2/3 der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder der Behandlung zustimmen.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit kann unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die F\u00f6rmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Verwaltungsratsmitgliedern und den Trägerkommunen zu übersenden.

### § 9 Beirat

- (1) Bei der Anstalt wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern, dem Landrat des Landkreises Kaiserslautern und jewells zwei weiteren Vertretern ("Mitgliedsvertreter") jeder Trägerkommune, die der Verwaltungsrat aus seiner Mitte wählt. Für die vier Mitgliedsvertreter wählt der Verwaltungsrat jewells einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Soweit die Aufgaben der Anstalt in den Zuständigkeitsbereich eines Beigeordneten fallen, tritt dieser an die Stelle des Oberbürgermeisters bzw. Landrats. Die Mitglieder einer Trägerkommune geben ihre Stimmen einheitlich ab. Der Verwaltungsrat kann bis zu drei weitere fachkundige Mitglieder in den Beirat berufen.
- (2) Der Beirat bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich t\u00e4tig. Sie erhalten zur Abgeltung Ihrer Auslagen eine Entsch\u00e4digung. N\u00e4heres bestimmt eine vom Verwaltungsrat zu erlassende Satzung.

### § 10 Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sie sind handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Zentrale Abfailwirtschaft Kalserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kalserslautern und des Landkreises Kalserslautern" durch die Jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Belfügung eines Vertretungszusatzes, der Generalbevollmächtigte mit dem Zusatz "in Vertretung", Prokuristen mit dem Zusatz "ppa" und Beschäftigte im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten mit dem Zusatz "im Auftrag".
- (3) Erklärungen des Verwaltungsrates werden von dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame

kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern" abgegeben.

### § 11 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan und Wirtschaftsjahr

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Im Übrigen gelten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 86b Abs. 5 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBI. 1999, 373) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der EigAnVO vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan erfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht. Der Verwaltungsrat beschließt über den Wirtschaftsplan.
- (3) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (5) Die Feststellung des Jahresbeschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
- (6) Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und der Bereich wirtschaftlicher Betätigungen sind wirtschaftlich und buchhalterisch zu trennen.
- (7) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist nach Maßgabe von § 14 ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebe-

richt, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe nach Satz 1 ist auf die Auslegung nach Satz 2 hinzuweisen.

### § 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Anstalt deckt ihre Kosten durch Benutzungsgebühren und Entgelte. Ergänzend sind §§ 29 Abs.2 i.V.m. 11 EigAnVO anzuwenden.
- (2) Die Anstalt darf Kredite aufnehmen.

### § 13

### Auflösung der Anstalt

- (1) Die Entscheidung über die Auflösung der Anstalt bedarf der Zustimmung der Trägerkommunen.
- Wird die Anstalt aufgelöst, fällt das Vermögen im Verhältnis der gehaltenen Stammeinlage auf die Trägerkommunen zurück. Dies geschieht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge entsprechend § 38 EigAnVO. Bestehende Verbindlichkeiten werden entsprechend dem Verhältnis der gehaltenen Stammeinlage von den Trägerkommunen getragen. Die übertragenen Aufgaben fallen an die Trägerkommunen zurück.
- (3) Die Beschäftigten der Anstalt sind bei Auflösung der Anstalt von den Trägerkommunen zu übernehmen. § 36 Landesbeamtengesetz (LBG) i.V.m. § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) findet entsprechende Anwendung.
- (4) Die Anstalt gilt nach Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der T\u00e4tigkeit der Anstalt.

### § 14 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung erfolgt in einer oder mehreren Zeitungen, die mindestens einmal wöchentlich erscheinen. Der Verwaltungsrat entscheidet, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Der Beschluss ist in der bisherigen Bekanntmachungsform (Tageszeitung "Die Rheinpfalz – Ausgabe Kalserslautern") und in der für die Trägerkommunen vorgeschriebenen Art der Bekanntmachung zu veröffentlichen.
- (2) Sind Karten, Pläne, oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude der Anstalt zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter der Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 1 hinzuweisen.
- (3) Die Trägerkommunen können ihre Bürger in der für sie vorgeschriebenen Form der Bekanntmachung auf Bekanntmachungen der Anstalt hinweisen.

### § 15 Aufsicht

Die Anstalt untersteht gemäß § 14b Abs. 1 Satz 2 KomZG der Staatsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 KomZG.

### § 16 Überleitungsregelung, geschlechtsneutrale Personenbezeichnung

(1) Die Beschäftigungsverhältnisse des bisherigen Zweckverbandes Abfallbeseitigung Kaiserslautern – ZAK werden infolge des Rechtsformwechsels von der Anstalt fortgeführt.

- (2) Mit dem Rechtsformwechsel werden alle bestehenden Rechte und Pflichten des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern – ZAK der Anstalt zugeordnet, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einsehlleßlich der Grundstücke.
- (3) Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern ZAK vom 07.12.2006, zuletzt geändert am 26.11.2008 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern ZAK die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt eigene Satzungsregelungen in der Angelegenheit trifft und diese in Kraft treten. Bis zum Inkrafttreten einer eigenen Satzung erhebt die Anstalt Abgaben auf Grundlage der fortgeltenden Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern ZAK. Entsprechendes gilt für die Entgelt- und Nutzungsordnung, für die Satzung über die Sitzungsvergüfung und Aufwandsentschädigung und für alle weiteren Satzungen und Regelwerke des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern ZAK.
- (4) Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten für beide Geschlechter.

### § 17 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung am 01.01.2011.

Mit dem Inkrafttreten dieser Anstaltssatzung tritt die Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern vom 01.01.1986 einschließlich der hierzu ergangenen Änderungen, zuletzt vom 07.12.2006, außer Kraft.

Kalserslautern, 22010

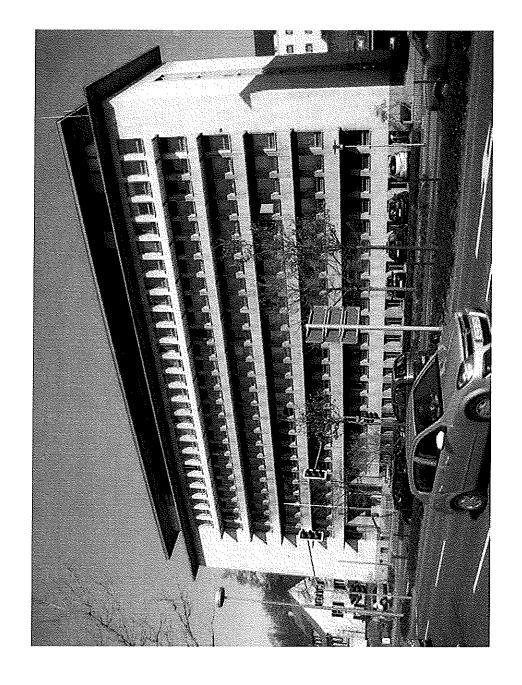
Zweckverband Abfallwirtschaft Kaiserslautern

Verbandsvorsteher

Die Stadt Kalserslautern und der Landkreis Kalserslautern stimmen dem Rechtsformwechsel des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kalserslautern vom Zweckverband in eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts, der durch das Inkrafttreten der obigen Anstaltssatzung erfolgt, gemäß Beschluss des Stadtrates vom und gemäß Beschluss des Kreistages vom zu.

Kaiserslautern, 2010
Stadt Kaiserslautern
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Oberbürgermeister
Kalserslautern, <u>222</u> 2010
Landkrels Kaiserlautern
Landrat

## Amtsgebäude der Kreisverwaltung 50 Jahre





### 50 02 10

# Amtsgebäude der Kreisverwaltung

Das "Fitnessprogramm" für die nächsten Jahre	ım.		j	e n	äch	ste	n J	ahr	ധ
1. And the state of the state o									
Canloute ind signafilate Make shown file die Johre				Aut	Aufwand in EURO	URO			
II C INGINI CI III	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	gesamt
Emeuerung der Innentüren 3. OG	25,000								25,000
Einbau regelbarer Heizkörperthermostatventile	26,000	000							26,000
Austausch der Fenster im 6. Obergeschoss		21,000							51,000
Umbau der Warmeverteilung und der Mess-Steuer- und Regelungstechnik			61,000						61,000
Austausch der Fenster Ost- u. Westseite der Sitzungssäle sowie Reinigung der Fassade des Attikageschosses				268.000					268.000
Austausch der Fenster an der Nordseite und im gesamten Kellergeschoss					295,000				295,000
Austausch der Fenster 3 5.0G Südseite mit Sonnenschutz						220,000			220.000
Austausch der Fenster 1 2.0G Südseite mit Sonnenschutz							202.000		202.000
Abdichtung u. Dämmung des Dachumgangs, Erneuerung der Dachentwässerung				100,000					100.000
Brandschutzmaßnahmen an der Stromeinspeisung und den Unterverteilungen; Emeuerung von Bitz- und Überspannungsschutz sowie Notstromversorgung				45.000	32.000	30,000			107.000
Emeuerung der Trennwände zwischen den Sitzungssälen			20,000	20.000					40.000
Tausch der Schließanlage gegen elektronisches Schließsystem			.09	50,000					50.000
Anbau eines Windfangs am Personaleingang im Innenhof				90,000					90.000
Austausch der Glasbausteine im Treppenhaus gegen Fensterelemente				70.000					70.000
Parkettversiegelung Sitzungssaal					13.000				13.000
Erneuerung der Beleuchtung in allen Büroräumen (Arbeitsschutz)								125,000	125.000
Emeuerung der Innenturen (übrige Geschosse)				160,000					160,000
Umbau der Deckenheizung in den Sitzungssalen 1 bis 3					120	120,000			120.000
								2.0	2.023.000



### TOP 3: Erstellung eines Klimaschutzteilekonzeptes für die kreiseigenen Liegenschaften

hier: Vorstellung des Energiemasterplanes durch das beauftragte Planungsbüro

Herr Junker begrüßte Frau Hensel, Frau Hirschmann-Gall und Herrn Stoll vom Ingenieurbüro Hort und Hensel.

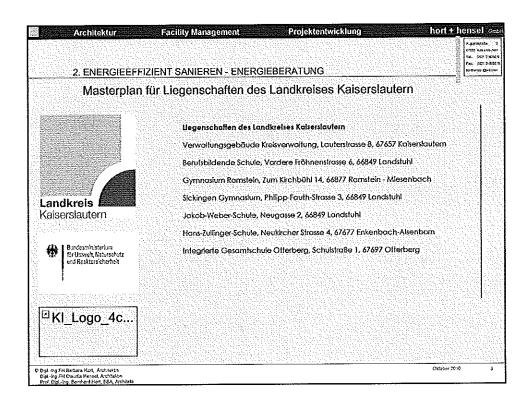
Frau Hensel und Herr Stoll erläuterten den Mitgliedern die beigefügte Präsentation.

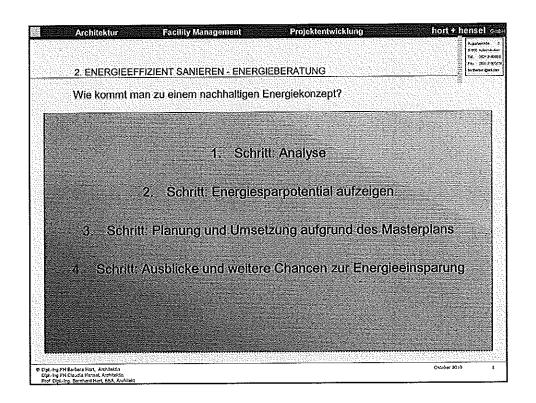
Danach beantwortete Herr Stoll Fragen aus dem Gremium.

Im Anschluss bedankte sich Herr Junker bei Frau Hensel, Frau Hirschmann-Gall und Herrn Stoll.

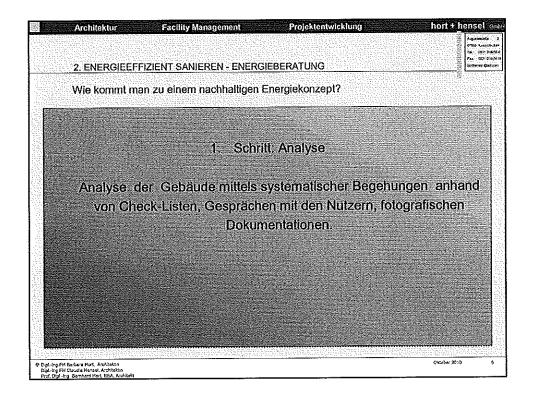


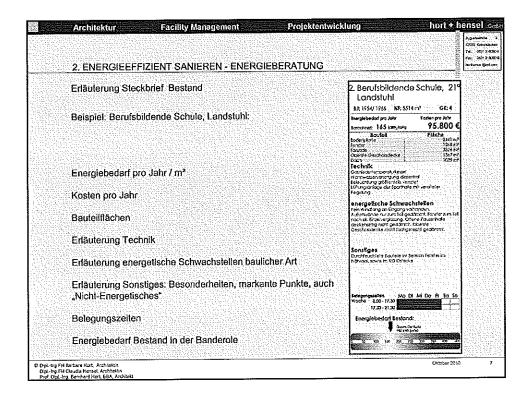


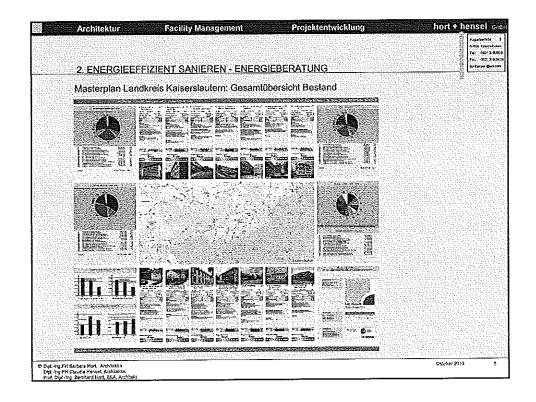


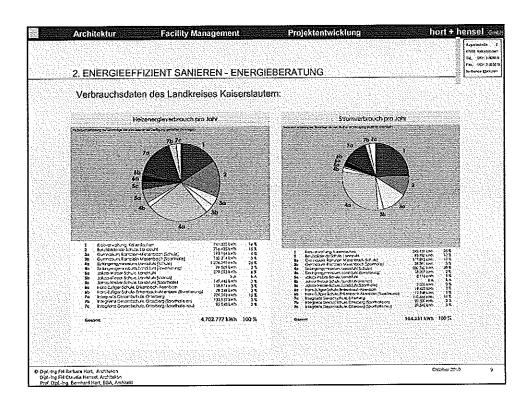


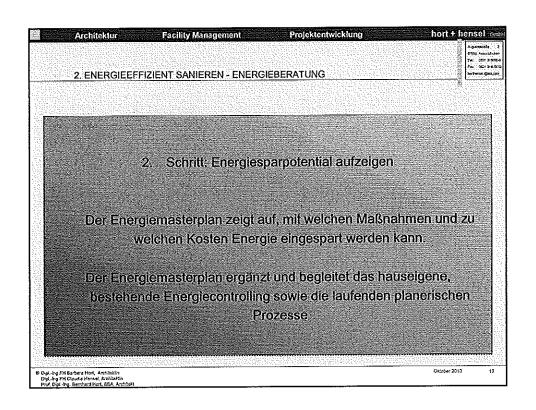
2. ENERGIEEFFIZIENT SANIEREN - ENE	ERGIEBERATUNG PROPERTY CONTROL OF THE PROPERTY CONTROL
Einige Daten zu Anfang	
Projektzeilraum:	September 2009 – April 2010
Anzahl der Gebäude;	14
Gesamt-Bruttogrundrissfläche:	45,559 m²
Anzahl der Eingabe nach DIN 18599:	14
Anzahl der Energieausweise:	14
Jede Liegenschaft wird durch eine einzelr Die Liegenschaften werden im "Masterpl Übergeordnet beschreibt die Mastermap Jedes Gebäude bzw. Liegenschaft erhält	an Bestand" und im "Masterplan Sanlerung" dargestellt pe das gesamte Vorhaben
Die benötigten Daten wurden durch den F Gebäudemanagement bereitgestellt. Energieberichte konnte diese Erfasst	Durch die digitale Verbrauchserfassung und bestehende
Pg FH Batzra Kot, Architekta Itg FH Claudia Henset, Architektio	Ctablet 2010

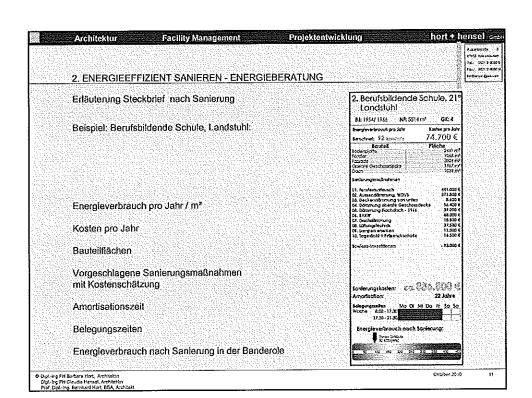


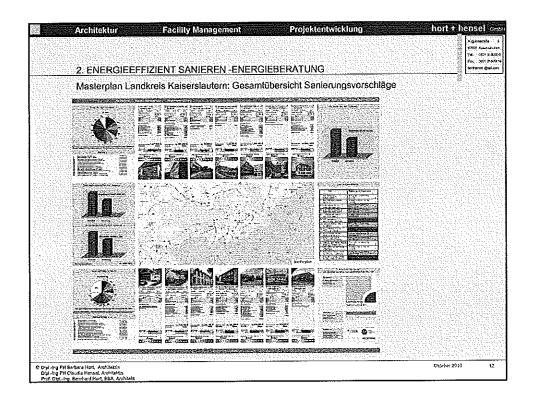


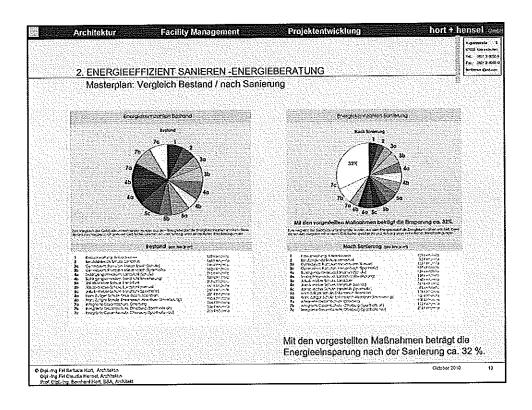


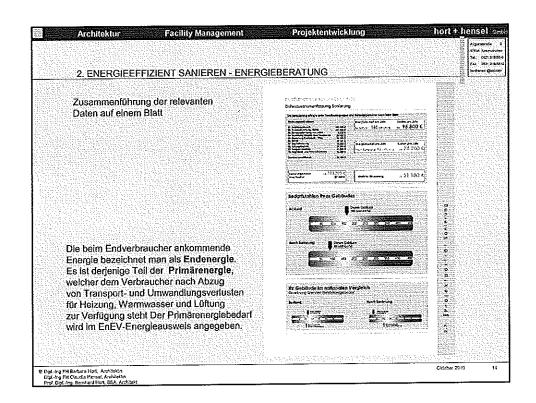




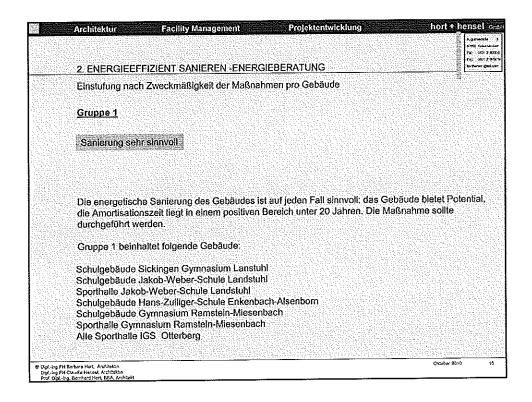






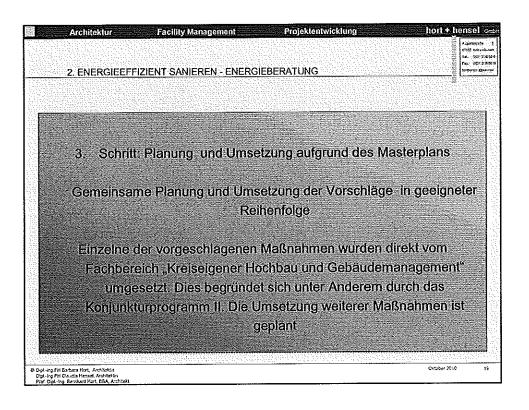


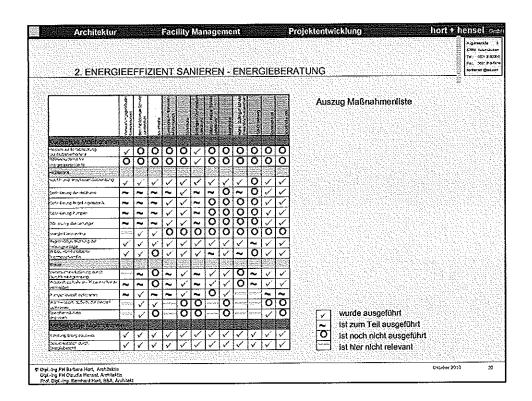
2. ENER	RGIEEFF	IZIENT	SANIER	EN -ENE	RGIEBE	RAT	UNG				Fail 3 Fail 9 bustani
Dersicht Maß	nahmen	vorschiä	ge mit K	ostensch	ālzung d	ler Lie	egens	chaften	des Lan	dkreise	
		Ee.5x-a		Spriarung	-sacining	Ι			rach sonie und		te sarkinger
)cjek	Eranyla kadasif kwii/Jorg	Energia- kosten £4 Jair	CO2- Story ig	Sarierungs- kaden €	Jährfehe Einspaning E	Arter Estica June	Energia a rexer £	Brenje Eedat (Wh) John	Erengle- Totten El John	662- 939-z ¥g	Enthing no Englishing to energy state Standing
. Verwaltingsgeblik fa Kaltersoutern	1.126 469	71,600	511 364	1,219,000	21,990	и	и	725 293	50.500	356.254	drest .
Landahdanda Sahas Landahi	1 259 151	95 500	436 366	636.300	21.900	22	44	707.503	74 700	241.338	ingreen)
(ಭಾಗಾಯಿನ (ಭಾಗಾವಿಗಳಿಗಳಲ್ಲಿಯ)						<u> </u>					W. Tark and the same of the sa
Straggeration	1565FAS	66.500	140.272	24.330	9.507	- 3	13	35/2-r	77 <u>-3</u> 23	3.5.44	erstred
Sporthalia	355 563	45 750	142.814	8 790	0.950	2	3.8	331:264	34 900	135 756	ermied
i \$ciagas ©moréan tordoN						<u> </u>					
rjScrusyebsocie	1.5% 387	162000	(7 <u>3.32</u> 2	1 558 500	£1,733)	27	22	1243.357	111.500 A 300	451260 34.856	ergred
fwelaungtou	125 520	8333	34 \$ <del>14</del>	0	6	٥	Ü	126.820	8 300	34.536	555555555555
s. <u>Estato-Weber School</u> Lanadyds											
,serentari	7G:145	49.500	215.23:	318,707	14392	16	22	475,163	15,750	151£71	oversal
(Market)	\$2173	3,920	14711	٥	0	3	ם	52.173	3.500	18711	er hart
s)Sparinate	190,821	15.600	60.Z11	114 106	7,430	12	2.4	64 337	8200	29.014	To The State of th
i instruktinga Schila Ersentiatin Alemadon											
aysternagestrände	265.162	20200	90.062	152720	7,700	12	0	172 477	7.400	\$7,354 52,057	ayanes aced
off-re-europha.	196 (113	9 500	79.577	125,050	2.400	12.	2.7	143,680	7.400	52.057	pecasit .
7.1G\$ Onetary			ļ		ļ	<del> </del>	1	0.10	90,500	724.528	arrys1
sporuspetoute 3 + C	EUTOS	£7320	252307	£73200	17:200	23	93	57655! 139344	9200	20,026	arrysi arrysi
-tox-reet	725 743	14.50G	\$2197	192 570	1900	23	0	119 344	30,300	113 553	
ijkostole nev	323 452	30.300	(12.52)	•	-	-	1 "	203 100		1.4.500	position of the second
Sante	83850	A21.900	3.022.054	45779	165,200		32%	5564.5 <u>58</u>	516 <i>7</i> 00	2379.401	



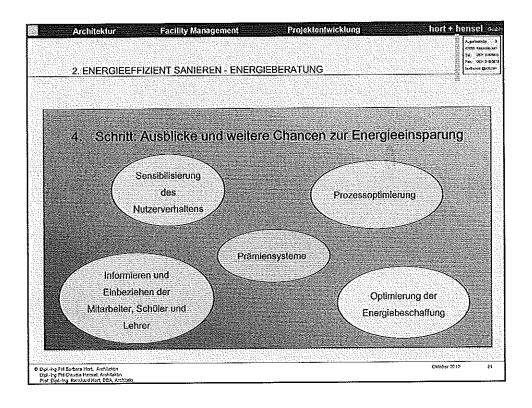
# Architektur Facility Management Projektentwicklung hort \* hemsel - case 3 2. ENERGIEEFFIZIENT SANIEREN - ENERGIEBERATUNG Einstufung nach Zweckmäßigkeit der Maßnahmen pro Gebäude Gruppe 2 Sanierung sinnvoll Die energetische Sanierung des Gebäudes ist noch sinnvoll. Mit einer vertretbaren Amortisationszeit unter 30 Jahren bei hohen Energieeinsparungen. Gruppe 2 beinhaltet folgende Gebäude: Verwaltungsgebäude Kreisverwaltung Kaiserslautern Berufsbildende Schule in Landstuhl Anbau der Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenbom Schulgebäude B und C der iGS Otterberg

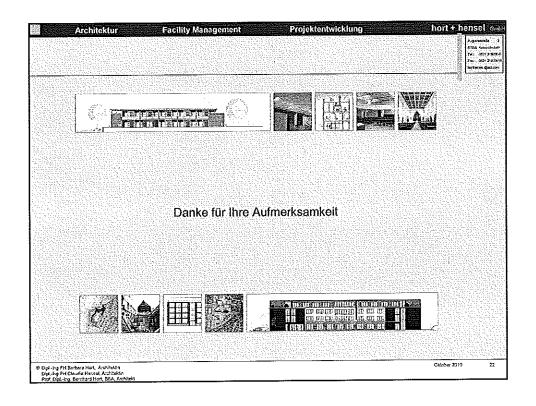
	Facility Management	Projektentwicklung	hort the
of Charles and the Charles of the	FFIZIENT SANIEREN -ENERG		
Einstufung nac	h Zweckmäßigkeit der Maßnah	men pro Gebäude	
Gruppe 3			
Maßnahmen r	rein wirtschaftlich nicht zu empl	enen	
Die energetisch	he Sanierung des Gebäudes is	t nicht erforderlich, das Gebäude weist	
bereits einen g	juten energetischen Zustand au	uf, beziehungsweise eine energetische	
Santerung rech	nnet sich unter den angenomm	it, beziehungswelse eine eriergetische en Eckpunkten unter rein wirtschaftliche	'n
bereits einen g Santerung rech Gesichtspunkte	nnet sich unter den angenomm	nt, beziehungsweise eine energetische en Eckpunkten unter rein wirtschaftliche	n
Sanlerung rech Gesichtspunkte	nnet sich unter den angenomm en nicht mehr.	nt, beziehungsweise eine energetische en Eckpunkten unter rein wirtschaftliche	ın
Sanlerung rech Gesichtspunkte	nnet sich unter den angenomm	n, beziehungsweise eine energetische en Eckpunkten unter rein wirtschaftliche	'n
Santerung rech Gesichtspunkte Gruppe 3 beir	hnet sich unter den angenomm en nicht mehr. nhaltet folgende Gebäude:	en Eckpunkten unter rein wirtschaftliche	in.
Sanlerung rect Gesichtspunkte Gruppe 3 beir Erweiterungst	hnet sich unter den angenomm en nicht mehr. nhaltet folgende Gebäude: bau Sickingen Gymnasium Lan	en Eckpunkten unter rein wirtschaftliche dstuhl	n
Santerung rect Gesichtspunkte Gruppe 3 beir Erweiterungst Mensagebäuc	hnet sich unter den angenomm en nicht mehr. nhaltet folgende Gebäude:	en Eckpunkten unter rein wirtschaftliche dstuhl	'n
Sanlerung rect Gesichtspunkte Gruppe 3 beir Erweiterungst Mensagebäuc	hnet sich unter den angenomm en nicht mehr. nhaltet folgende Gebäude: bau Sickingen Gymnasium Lan de Jakob-Weber-Schule Landsi	en Eckpunkten unter rein wirtschaftliche dstuhl	n





### hort + hensel GmbH Augustastraße 3 67655 Kaiserslautern Tel. 0631 316056-21 horthensel@aol.com





### KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1 / Fachbereich 1.3 und 1.4



TOP:



Vorlage für die Sitzung des

$\boxtimes$	Kreisausschusses am 25.10.2010 Kreistages am 02.11.2010	öffentlich Öffentlich	ichtöffentlich nichtöffentlich
1. N 2010	achtragshaushaltssatzung des La	ndkreises Kaiserslautern	für das Haushaltsjah

### Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 17.05.2010 die Überleitung der ARGE Landkreis Kaiserslautern in das "Jobcenter Landkreis Kaiserslautern" beschlossen.

Entsprechend der gesetzlichen Zuweisungsregelung in § 44g Abs. 1 SGB II werden Beamte und Arbeitnehmer der Träger, die am 31.12.2010 die entsprechenden Aufgaben nach dem SGB II durchgeführt haben, diese Aufgaben weiterführen und mit Wirkung vom 01.01.2011 dem Jobcenter für die Dauer von zunächst 5 Jahren aufgrund der genannten Vorschrift zugewiesen.

Das Personalkonzept für die neue Organisationsform berücksichtigt derzeit alle Mitarbeiter, für die zur Zeit Planstellen im Haushaltsplan der Kreisverwaltung ausgewiesen sind. Demnach können alle befristet Beschäftigten unbefristet weiterbeschäftigt werden. In Abstimmung mit dem Geschäftsführer der ARGE, sollen alle erforderlichen Vertragsänderungen noch vor dem 31.12.2010 dauerhaft festgeschrieben werden.

Unser Stellenplan sieht derzeit für alle Stellen, bei denen eine Zuweisung zur ARGE erfolgt war, kw-Vermerke zum 31.12.2010 vor.

Nach Rücksprache mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier sind diese gem. § 98 GemO mittels Nachtragshaushaltssatzung auszuräumen, damit das Personal bereits vor dem 31.12.2010 unbefristet übernommen werden kann.

Die erforderlichen Änderungen sind in den Stellenplan im Teilhaushalt 11 eingearbeitet. Die Stellen für die gemeinsame Einrichtung werden auch in künftigen Jahren im Haushalt der Kreisverwaltung zu führen sein, auch wenn die Jobcenter eigene Stellenpläne erhalten werden.

Weiterhin wird durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Haushaltsvermerk gem. § 16 GemHVO modifiziert. Sämtliche ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen sind Budgets (Bewirtschaftungseinheiten) zugeordnet. Innerhalb der Budgets sind die Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit kraft Gesetzes (gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes) soll dadurch nicht eingeschränkt werden. Der Deckungsvermerk erhält daher den Zusatz, dass alle Budgets eines Teilhaushaltes einen Deckungskreis bilden.

Die Regelungen der 1. Nachtragshaushaltssatzung beziehen sich lediglich auf den Stellenplan und die Haushaltsvermerke, das Zahlenwerk des Haushaltsplanes 2010 ist dadurch nicht betroffen.

### Beschlussvorschlag Kreisausschuss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, gem. §§ 17 und 57 LKO RLP vom 31.01.1994 und § 98 GemO RLP vom 31.01.1994 (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 - GVBI. S. 162) die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 in der vorliegenden Fassung vom 05.10.2010 zu beschließen.

### Beschlussvorschlag Kreistag:

Der Kreistag beschließt aufgrund der §§ 17 und 57 LKO RLP vom 31.01.1994 und § 98 GemO RLP vom 31.01.1994 (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 - GVBI. S. 162) die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 in der vorliegenden Fassung vom 05.10.2010.

Im Auftrag:

Keßler Kreisverwaltungsrat

Beschluss	ergebnis:
la-Stimmen	- 35 -
Vein-Stimmen	-0-
Stimmenthaltungen	-0-



### LANDKREIS KAISERSLAUTERN

### 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2010

Stand: 05.10.2010

### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Kaiserslautern für das Jahr 2010

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBI. S. 188) und § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBI. S. 162), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung werden im Stellenplan im Bereich Teilhaushalt 11/ Soziales für das ARGE-Personal die kw-Vermerke ersatzlos gestrichen.

§ 2

Der Stellenplan bleibt im Übrigen unverändert.

§ 3

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird weiterhin der Deckungsvermerk gem. § 16 GemHVO modifiziert. Der Deckungsvermerk lautet:

Sämtliche ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen sind Budgets (Bewirtschaftungseinheiten) zugeordnet. Innerhalb der Budgets sind die Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit kraft Gesetzes (§ 16 Abs. 1 S. 1 GemHVO) für Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes wird dadurch nicht eingeschränkt. Alle Budgets eines Teilhaushaltes bilden einen Deckungskreis.

§ 4

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2010 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Kaiserslautem, den Kreisverwaltung Kaiserslautem

Junker Landrat

### Begründung

### Zu § 1 und 2 der Nachtragshaushaltssatzung

Der Kreistag hat am 17.05.2010 die Überleitung der ARGE Landkreis Kaiserslautem in das "Jobcenter Landkreis Kaiserslautern" beschlossen.

Entsprechend der gesetzlichen Zuweisungsregelung in § 44g Abs. 1 SGB II werden Beamte und Arbeitnehmer der Träger, die am 31.12.2010 die entsprechenden Aufgaben nach dem SGB II durchgeführt haben, diese Aufgaben weiterführen und mit Wirkung vom 01.01.2011 dem Jobcenter für die Dauer von zunächst 5 Jahren aufgrund der genannten Vorschrift zugewiesen.

Das Personalkonzept für die neue Organisationsform berücksichtigt derzeit alle Mitarbeiter, für die zur Zeit Planstellen im Haushaltsplan der Kreisverwaltung ausgewiesen sind. Demnach können alle befristet Beschäftigten unbefristet weiterbeschäftigt werden.

In Abstimmung mit dem Geschäftsführer der ARGE, sollen alle erforderlichen Vertragsänderungen noch vor dem 31.12.2010 dauerhaft festgeschrieben werden.

Der Stellenplan 2010 sieht derzeit für alle Stellen, bei denen eine Zuweisung zur ARGE erfolgt war, kw-Vermerke zum 31.12.2010 vor.

Nach Auskunft der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier sind diese auszuräumen, damit das Personal bereits zum 31.12.2010 unbefristet übernommen werden kann.

Die im Stellenplan 2010 im Teilhaushalt 11 – Soziales für das ARGE-Personal enthaltenen kw-Vermerke sind gem. § 98 GemO mittels Nachtragshaushaltssatzung zu streichen.

Die erforderlichen Änderungen sind in den Stellenplan im Teilhaushalt 11 eingearbeitet. Der Auszug aus dem Stellenplan Teilhaushalt 11 – Soziales mit den eingearbeiteten Änderungen ist beigefügt.

Die Stellen für die gemeinsame Einrichtung werden auch in künftigen Jahren im Haushalt der Kreisverwaltung zu führen sein, auch wenn die Jobcenter eigene Stellenpläne erhalten werden.

### Zu § 3 der Nachtragshaushaltssatzung

Um eine weitere Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung zu erreichen, die auch mit den Grundprinzipien der Budgetierung vereinbar ist, ist der Haushaltsvermerk hinsichtlich der Deckungsfähigkeit nach § 16 GemHVO in der Nachtragshaushaltssatzung zu modifizieren. Zunächst sind die Aufwendungen und Auszahlungen eines Teilhaushaltes einzelnen Budgets (Bewirtschaftungseinheiten) zugeordnet. Innerhalb dieser Budgets sind die Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Dieser Deckungsvermerk war entsprechend in der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2010 bereits verankert.

Die Erweiterung des Deckungsvermerks sieht nunmehr vor, dass darüber hinaus alle Budgets eines Teilhaushaltes einen Deckungskreis bilden.

Diese Flexibilität ist nach § 16 Abs. 1 S. 1 GemHVO auch vom Gesetzgeber kraft Gesetzes vorgegeben und ein wesentliches Element der doppischen Haushaltsführung.

Demnach sind alle Aufwendungen und Auszahlungen eines Teilhaushaltes deckungsfähig, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird.

Durch den bisherigen Deckungsvermerk wurde die flexible Haushaltsführung eingeschränkt und eine Deckungsfähigkeit nur innerhalb der Budgets ermöglicht.

Durch den mit § 3 der Nachtragshaushaltssatzung erweiterten Deckungsvermerk ist künftig gewährleistet, dass zunächst nur die Aufwendungen und Auszahlungen eines Budget gegenseitig deckungsfähig sind. Es ist damit grundsätzlich weiterhin sichergestellt, dass Aufwandseinsparungen eines Budgets nicht ohne Weiteres durch den Verantwortlichen eines anderen Budgets für dessen Mehraufwendungen eingesetzt werden können.

Durch den erweiterten Deckungsvermerk (... alle Budgets eines Teilhaushaltes bilden einen Deckungskreis ...) besteht nunmehr die Möglichkeit, dass in Abstimmung mit den betroffenen Budgetverantwortlichen und der Kämmerei Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen in einem Budget zu Lasten eines anderen Budgets geleistet werden können.

Eine flexible Haushaltsführung i.S.d. § 16 Abs. 1 GemHVO ist dadurch gewährleistet und möglich.

### STELLENPLAN

### für das Haushaltsjahr 2010 (einschließlich Nachtrag vom September 2010)

(Auszug)

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes.	Zahl der	Zahi der	Stellen für das	Stellenvermerke 2
	Gruppe	Stellen für	Haust	naltsvorjahr	
B Sondervermögen nach Betriebszweigen		das Haus-	Soil	ist <sup>1</sup>	und Erläuterungen <sup>3</sup>
C Zusammenfassung	Entgelt-	haltsjahr		(tatsāchl. Be-	•
C Zusaninemassung	gruppe	~~.		setzung am	
		2010	2009	30.06.2009)	

### A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten

### **TEILHAUSHALT 11 - SOZIALES**

### Arbeitnehmer

<u>Arbeitnehmer</u>					
Gehob. nichttechn. Verwaltungsdienst					
Beschäftigte/r Verwaltung	E 12	1,00	0,00	0,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVoD
			,		1 Stellenanhebung aus E 11, stv. Geschäftsführer der ARGE. Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 11	0,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD
					1 Stellenanhebung nach E 12
Beschäftigte/r Verwaltung	E 11	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD
					Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 11	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVôD
					Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 10	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVôD
					Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 10	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD
					Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 9	1,00	1,00	0,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD
					Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künflig Jobcenter
Arbeitsvermittler/in	E 9	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD
					Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Arbeitsvermittler/in	E 9	1,00	1,00	1,00 x E 8	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TV6D
		<u>.</u>			Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Arbeitsvermittier/in	E 9	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TV6D
					Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes.	Zahl der Stellen für		Stellen für das altsvorjahr	Stellenvermerke <sup>2</sup>
<ul><li>Sondervermögen nach Betriebszweigen</li><li>Zusammenfassung</li></ul>	Gruppe Entgelt- gruppe	das Haus- haltsjahr	Soll 2009	ist <sup>1</sup> (tatsächl. Be- setzung am 30.06.2009)	und Erläuterungen <sup>3</sup>
FEILHAUSHALT 11 - SOZIALES		2010	2005		
<u>Arbeitnehmer</u>			-		
<u> Sehob. nichttechn. Verwaltungsdienst</u>	- 0	4.00	1.00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD
Arbeitsvermittler/in	E 9	1,00	1,00		Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Arbeitsvermittier/in	\$8	1,00	1,00	1,00×E8	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVôD Überleitung aus E 9; besetzt in E 8. Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Arbeitsvermittler/in	\$8	1,00	1,00	1,00 x E 8	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TV6D Überleitung aus E 9; besetzt in E 8. Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künflig Jobcenter
Arbeitsvermittler/in	\$8	1,00	1,00	1,00 x E 8	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Überleitung aus E 9; besetzt in E 8. Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Mittl, nichttechn. Verwaltungsdienst					
Beschäftigte/r Verwaltung	E8	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TV6D Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E8	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVoD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E8	1,00	1,00	1,00 x E 5	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E8	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVôD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcentes
Beschäftigte/r Verwaltung	E8	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVoD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcente
Beschäftigte/r Verwaltung	E8	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcentes
Beschäftigte/r Verwaltung	E8	0,50	0,50	0,50	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TV6D Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcente.
Beschäftigte/r Verwaltung	E8	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVoD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcente
Beschäftigte/r Verwaltung	E8	1,00	1,00	0,90	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TV6D Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcente

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes. Gruppe	Zahl der Stellen für		Stellen für das haltsvorjahr	Stellenvermerke <sup>2</sup>
B Sondervermögen nach Betriebszweigen	Entgelt-	das Haus- haltsjahr	Soll	ist 1 (tatsächl. Be-	und Erläuterungen <sup>3</sup>
C Zusammenfassung	gruppe	2010	2009	setzung am 30.06,2009)	
TEILHAUSHALT 11 - SOZIALES					
Arbeitnehmer					
Mittl. nichttechn. Verwaltungsdienst					
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVôD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künflig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVôD
					Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVôD
					Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD
					Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVoD
					Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TV6D
					Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E5	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TV6D
					Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E3	1,00	1,00	0,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TV6D
					Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Summe Arbeitnehmer T	eilhaushalt 11	29,50	29,50	27,40	
SUMME BEAMTE UND ARBEITNEHMER TEILF	AUSHALT 11	29,50	29,50	27,40	
Summe Beamte Kre	isverwaltung	0,00	0,00	0,00	
Summe Arbeitnehmer Kre	isverwaltung	29,50	29,50	27,40	
Summe Beamte und Arbeitnehmer Kre	isverwaltung	29,50	29,50	27,40	

<sup>1</sup> Bei Abweichung vom Soll: Angabe der Bes.-Gr/Entgeltgr.

<sup>2</sup> Gem, § 5 Abs, 2 GemHVO als "kw" (künftig wegfallend) oder "ku" (künftig umzuwandein).

<sup>3</sup> Erläuterungen z. B. zu Planstellen, die nicht der allgemeinen Obergrenzenregelung unterliegen, oder zu wesentlichen Abwelchungen gegen dem Stellenplan des Vorjahres.

<sup>4</sup> Getrennte Darstellung nach Beamten (mit Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung) und nach Arbeitnehmern für jeden Teilhaushalt / Betriebszweig.

<sup>5</sup> Getrennte Darsteilung nach Sondervermögen und innerhalb der Sondervermögen nach Betriebszweigen.

<sup>6</sup> Summendarstellung jewells für jeden Betriebszweig, für jedes Sondervermögen und für die Sondervermögen zusammen.

# **Budgetübersicht mit Deckungsvermerk**

			Mar. 144.000			United to 2040			March of the State	
		Section Erman	2 g 5 g	Saldo	AN SECTION OF THE SEC	Aufwand	Saldo	Ertrag King	Aufwand	Saldo
F	Gesch.aufw. d. LeitungsprodTH 1-	0,00		-83,500,00	0	00,006.79	-67.900,00	00'0	-15.600,00	15.600,00
2	Gesch.aufw. d. LeitungsprodTH 2-	00'0	11.200,00	-11.200,00	jo	8.800,00	-8.800,00	00'0	-2.400,00	2.400,00
4		00'0	45.700,00	-45.700,00	0	38.990,00	-38.990,00	00'0	-6.710,00	6.710,00
S		00'0	11.100,00	-11.100,00	0	11.100,00	-11.100,00	00'0	00'0	00'0
9		00'0	40.925,00	-40.925,00	0	40.925,00	-40.925,00	00,0	0,00	00'0
1	Gesch.aufw. d. LeitungsprodTH 7-	00'0	9.070,00	-9.070,00	0	00'006'6	-9.900,00	00.00	830,00	~830,00
8		00'0	14.710,00	-14.710,00	0	15.750,00	-15.750,00	00'0	1.040,00	-1.040,00
6		00'0	28.800,00	-28.800,00	4.000,00	25.000,00	-21.000,00	4.000,00	-3.800,00	7.800,00
F		00'0	36.650,00	-36.650,00	0	39.550,00	-39.550,00	00'0	2.900,00	-2.900,00
12		00'0	101,500,00	-101.500,00	0	78.300,00	-78.300,00	00'0	-23.200,00	23.200,00
13		00'0	39.700,00	-39.700,00	0	44.430,00	-44.430,00		4.730,00	4.730,00
14		00'0	49,000,00	-49.000,00	0	44.000,00	~44.000,00	00'0	-5.000,00	5,000,00
Ē	Büro Landrat - Verfügungsmittel	00'0	7,500,00	-7.500,00	0	7.500,00	-7.500,00		00,0	00'0
	Zentrale Steuerung, Gremien, Personal, Organisation,					1				
192	Zentrale Dienste	46.350,00	354.940.00	-308.590,00	28.550,00	346.700,00	-318,150,00	-17.800,00	-8.240,00	-9.560,00
8	Kreisbeteiligungen und Sonderaufgaben	46.500,00	108.800,00	-62.300,00	00,006.81	78.700,00	-62.200,00	30,000,00	30,700,00	00,001
5	EDV	1.400,00	333,430,00	-332.030,00	48.139,00	389.77.00	-341.536,00	46.739,00	56.345,00	-9.606,00
105	RPA	0,00	00'0	00'0	2,000,00	0	2.000,00	2.000,00	00'0	2.000,00
106		32.900,00	76,794,00	43.894,00	21.100,00	56.794.00	-35.694,00	-11.800,00	-20.000,00	8.200,00
107		31.000,00	134.220,00	-103,220,00	71.000,00	173.870,00	-102.870,00	40.000,00	39.650,00	350,00
108	Geichstellungsstelle	00'0	4.000,00	-4.000,00	200	4.000,00	-3.500,00	200,00	0,00	200'00
189	EDV -Handykosten-	00'0	40.150,00	-40.150,00	О	10,390,00	-10,390,00	8 0	-29.760,00	29.760,00
201	Finanzen und Krelskasse	85.650,00	56.600,00	29.050,00	86.000,00	109.250,00	-23.250,00		52,650,00	-52,300,00
202	Kreisstraßen	921.000,00	1.125.000,00	-204.000,00	908.328,00	1.205.000,00	-296.672,00	-12.672,00	80.000,00	-92.672,00
83	Wirtschaftsförderung	00,0	275.500,00	-275,500,00	0	296.280,00	-296,280,00	0°0	20,780,00	-20.780,00
204	204 Beteiligungen / Sondervermögen / Zweckverbände	00'0	ļ	- 1	1		0		00'0	00,0
301	Allgemeine Finanzaufwendungen	50.641.819,00	7.084.874,00	43,556.945,00	49.461.682,00	7.217.785,00	42.243.897,00	-1.180.137,00	132.911,00	-1.313.048,00
5		113.630,00			-		-642.997,00		35.300,00	-8.340,00
Ę	Raumordnung, Kreisentwicklung, Dorferneuerung,	363 650 00	405 000 00	-41 350 00	368 650 00	455 000 00	-86.350.00	5 000 00	20 000 00	45 000 00
8		532,200,00	248.600.00	ľ	473,400.00	239.500.00	233.900,00	Ş	-9.100,001	-49.700,00
4		00.0	381.500.00	ľ	0	525.000.00	-525.000,00		143.500,00	-143,500,00
50.	Abfail	00'0	00'0	00'0	0	00'0	00'0		00'0	00'0
205	Gewässeraufsicht	874.000,00	876.500,00	-2.500,00	318,000,00	316.500,00	1.500,00	-556,000,00	-560.000,00	4.000,00
533	Landespílege	31.000,00	61.720,00	-30.720,00	35.000,00	58.720,00	-23.720,00	4,000,00	-3.000,00	7.000,00
9	Jagd- und Fischereiwesen	53.200,00	44.000,00	9,200,00	41.950,00	34.300,00	7,650,00	3	-9.700,00	-1.550,00
602	Ausländerwesen	55.000,00		18.750,00	50.000,00	38.500,00	11.500,00		2.250,00	-7.250,00
603	Verkehrsregelung, Fahrerlaubnisse und Zulassung	1.284.925,00	163.000,00	1.121.925,00	1.222.505,00	159.380,00	1,063,125,00	-62,420,00	-3.620,00	-58.800,00
909	604 Gewerbe, sonstige aligemeine Sicherheit und Ordnung	67.550,00	6.050.00	61,500,00	66.550,00	2,550,00	64.000,00	-1.000,00	-3.500,00	2.500,00
701	Betrieb der Schulen	102,780,00	236.320.00	-133,540,00	က	422.261.00	-112.641,00	206.840,00	185,941,00	20.899,00
702		62,540,00	1.014.914,00	-952.374,00		1.194.132,00	-1.146.592,00		179.218,00	-194.218,00
703		31.000,00	373.395,00	-342.395,00		380.000,00	-349.000,00		6.605,00	-6.605,00
}	Offentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und	2 785 000 00	2440 000 000	4 855 000 00	,	2 632 000 00	4 780 000 00	27 000 00	100 000 00	-40% 000 00
3 5	704 Delotted and 2d Control and Control agestation	00,000				2 334 460 00	-1.7 334 460 00		384 331 00	-384 331 00
3 5	705 Roseinseringung all Schuler anderer Hagel	000	272 800 00	-1.330.123,00		267 800 00	267 800 00		5,000,00	5,00,00
				1						

			Nachtrad 2009			Haushalt 2010		Ve	Veränderungen	
		A Ethio	Erthag Aufwand	Saldo	altern Ertrag	ंश ≳ Aufwand ं	Saldo	Ertrag note	Aufwand	्र Saldo
	Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und	144 000 00	444.700.00	-300.700.00	109.000,00	483,150,00	-374.150,00	-35.000,00	38.450,00	-73.450,00
2	801 Katastropherischutz				00 000 700	244 020 00	00 028 9	OU OUU ZE	36 500 00	9 500 00
8	901 Lebensmittelüberwachung, Flelschhygiene, Tierschutz	231.200,00	247.570,00	-16,370,00	00,002.402	1,600,00	-1.600.00	00'0	00'0	00,0
8	902 Landwirtschaft, Agrarfördermalsnanmen	0,00	10.00	12.2	3 800 700 00	17 510 614 00	-13,709,914,00	46.695.00	522.543.00	-475.848,00
ğ	1000 Personalkosten (ehemals SN 1)	3,734,003,00	10.90	┸	573 700 00	206.160.00	367.540.00	21.000,00	23.500,00	-2.500,00
9	1001 Kreismusikschule	479 963 00			472,951,00	367.015,00	105.936,00	-7.012,00	-14.500,00	7.488,00
	100Z Kreisvorksnochschule	00'0		တု	O	995.479,00	-995.479,00	00'0	32.127,00	-32.127,00
5	10 iu Ruckstellungen	251 000.00	00'000'066	-739.000,00	251.000,00	1.060,000,00	00'000'608-	00'0	70.000,00	-70.000,00
2		544 480 00	L		544.000,00	548,500,00	-4.500,00	-480,00	00'0	480,00
	1102 Kriegsopierursolge	20 081 956 00	37	-17.2	19.806.451,00	37.128.775,00	-17.322.324,00	-275.505,00	-161.580,00	-113.925,00
	1105 Leistunger SGD Al und SGD II (engines Ch. 15)	592,000,00	L		Ł	974.150,00	-397.050,00	-14.900,00	-12.950,00	-1.950,00
2   5	1204 Unterhaltevorschussieistungen	1.145.000,00	1,340,000,00	-195.000,00	1,151,000,00	1,394,000,00	-243.000,00	6.000,00	54.000,00	-48.000,00
	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in					000000000000000000000000000000000000000	960 400 00	00 000	1 171 400 00	-228 100 00
120	1202 Tagespflege	1.359.500,00	2.091.500,00	-732.000,00	2.302.800,00	3.252.300,00	-900, 100,00	00,000,040	2000	2000
,	Jugendarbeit, Schul- und Jugendsozialarbeit,	210.150.00	706,100,00	495,950,00	223.350,00	672.100,00	-448.750,00	13.200,00	-34.000,00	47.200,00
3	Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfe zur							•		
	Erziehung, Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für				2 0.40 000 000	44 833 800 00	00 000 800 80	4 200 00	189.400.00	-185.200.00
12	1204 seelisch behinderte Menschen	2.944.800,00	11.544.400,00	00,000.000.00		00,000,000,11				
,	420E Authorounderhaff Earnlian und Jugendaerichtshilfe	100	33.750.00	-33.650,00	100	32.750,00	-32,650,00	00'0	-1.000,00	1.000,00
	1200 Milesyol Horizonian, 1 aminor and cagonages	1200			1,100,00	10,500,00	-9.400,00	-100,00	-14.000,00	13.900,00
4 5	1200 Sport 4207 Tarassalprichtungan für Kinder	8,687,000,00	16,769,525,00	-8,082,525,00	6	18.628.225,00	φį	976.000,00	1.858.700,00	-882.700,00
4 6	1207 (agesometerlierste	326.700,00	L	261.800,00	317,200,00	63.430,00	253.770,00	-9.500,00	-1.470,00	-8.030,00
<u>اج</u>	1301 Gestutioners and 1401 Mablen	10000	F	-100.000,00	100	1.000,00			-109.000,00	99.100,00
	4400 Komminatairfeicht und Recht	810.000,00	25,600,00	784.400,00	748.000,00	25.600,00	722.400,00	-62.000,00	00'0	-62.000,00
É	2000 Interna Laistungsbeziehungen	3.273.857.00	3.273.857,00	L	3,357,359,00	3.357.359,00			83.502,00	00,00
Š	2000 Mechapungan / Sonderbosten	2.251.735.00	Ŀ	.2.427.615,00	2.416.261,00	5.122.462,00	-2.706,201,00		443.112,00	-278.586,00
Ś		106.814.440,00 122:12	0 -122:121.033,00	15.306.593,00	21.033.00 = 15.306.593,00 107.092.978,00 10127.055.018,00	127.055.018,00	-19.962.042,00	278,536,00 4,933,985,00 -4,655,449,00	4,933,985,00	-4.655.449,00

### 195,034,00 4,850,483,00 4,655,449,00 103,735,617,00 123,697,659,00 -19,962,042,00 103,735,617,00 123,697,659,00 -19,962,042,00 103.540.583,00 118.847.176,00 -15.306.593,00 104.474.383,00 119.780.976,00 -13.459.306,00 -933.800,00 -1.847.287,00 Konjukturpaket II Maßnahmen bei Budgets nicht enthalten (OK) Ohne interne Leistungsbez. Laut Haushaltssatzung Probe (Sollwert: NULL)

## Deckungsvermerke gem. § 16 GemHVO

Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit kraft Gesetzes (§ 16 Abs. 1 S. 1 Hs.1 GemHVO) innerhalb eines Teilhaushaltes Sämtliche ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen sind Budgets (Bewirtschaftungseinheiten) zugeordnet. Innerhalb der Budgets sind die wird dadurch nicht eingeschränkt. Alle Budgets eines Teilhaushaltes bilden einen Deckungskreis.

### KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

- Abteilung 1 - Zentrale Aufgaben und Finanzen -Fachbereich Finanzen (1.3) 652-20 / K68



22.10.2010

TOP:

5

Vorlage f	ür die	Sitzuna	des
-----------	--------	---------	-----

$\boxtimes$	Kreisausschusses am 25.10.2010 Kreistages am 02.11.2010	Öffentlich Öffentlich	X nichtöffentlich nichtöffentlich
Trag ches	sstraße 68 lasterhöhung zwischen L 466 und Langwi ntliche Ausschreibung der Baumaßnahme	ieden sowie Durchlasse e; Angebotseröffnung vo	rneuerung des Mühlba- m 19.10.2010

### Sachverhalt:

Die Arbeiten für die Traglasterhöhung zwischen der L 466 und Langwieden sowie der Durchlasserneuerung des Mühlbaches wurden vom Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern ausgeschrieben.

Zum Eröffnungstermin am 19.10.2010 haben 10 Firmen ein Angebot abgegeben. Die Angebote enthalten auch Leistungen zu Lasten der Verbandsgemeindewerke Bruchmühlbach-Miesau.

Die Wertung der Angebote erfolgt nach der Gesamtangebotssumme.

Die Prüfung der günstigsten Angebote hatte folgendes Ergebnis:

3. 4.	Fa. EUROVIA Teerbau GmbH, Neunkirchen/Saar Fa. Wust & Sohn GmbH & Co. KG, Simmern Fa. Wilhelm Faber GmbH & Co. KG, Alzey Fa. Otto Jung GmbH & Co. KG, Sien Fa. Juchem GmbH & Co. KG, Niederwörresbach	186.395,17 € 191.676,01 € 192.737,78 € 204.258,37 €
٠.	. a. odonom Ginbil & Co. KG, Niederworresbach	221 177 sn £

Die Fa. EUROVIA Teerbau GmbH aus Neunkirchen/Saar hat das wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot abgegeben.

Die Gesamtangebotssumme verteilt sich auf die einzelnen Baulastträger wie folgt:

zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern: zu Lasten der VG-Werke Bruchmühlbach-Miesau:	<b>185.748,71 €</b> 646,46 €
Gesamtangebotssumme:	186.395,17 €

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Kaiserslautern empfiehlt, den Auftrag an die Fa. EU-ROVIA Teerbau GmbH, Neunkirchen/Saar zu vergeben. Die Zuschlagsfrist endet am KA+KT-Vorlage\_K68\_Langwieden\_Auftragsvergabe\_22-10-2010.doc

26.11.2010. Es wird beabsichtigt den Auftrag direkt nach Beschlussfassung zu vergeben, dass noch vor Wintereinbruch mit den Bauarbeiten begonnen werden kann.

Der Bewilligungsantrag für die Landeszuwendung von 75 % der zuwendungsfähigen Kosten liegt vor.

Mit Kreistagsbeschluss vom 20.09.2010 wurde einer Aufnahme dieser Maßnahme in das Straßenbauprogramm 2010 zugestimmt. Die Finanzierung wird über Minderausgaben bei Ifd. Maßnahmen im Straßenbauprogramm gesichert.

### Beschlussvorschlag Kreisausschuss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Auftragsvergabe für die Bauarbeiten an der K68-Traglasterhöhung zwischen L 466 und Langwieden sowie der Durchlasserneuerung des Mühlbaches für den Kostenanteil zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern in Höhe von 185.748,71 € an die Fa. EUROVIA Teerbau GmbH, Neunkirchen/Saar, zuzustimmen.

### Beschlussvorschlag Kreistag:

Der Kreistag beschließt den Auftrag für die Bauarbeiten an der K68-Traglasterhöhung zwischen L 466 und Langwieden sowie der Durchlasserneuerung des Mühlbaches für den Kostenanteil zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern in Höhe von 185.748,71 € an die Fa. EUROVIA Teerbau GmbH, Neunkirchen/Saar zu vergeben.

Im Auftrag:

Kessler Kreisverwaltungsrat

Sitzung/Abstimmung:		
entscheidend	☐ beratend	☐ namentlich
gesetzliche Mitgliederzahl: 43	davon anwesend: 35	·
X laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss	☐ Empfehlung an den Kreistag
Abstimmungsergebnis:	35 Ja-Stimmen O Nein-Stimmen O Stimmenthaltungen	☑ TOP angenommen

### TOP 6: Einwohnerfragestunde.

Der Vorsitzende erklärte, dass keine Einwohnerfragen vorliegen.

Am Ende der öffentlichen Sitzung informierte der Vorsitzende über verschiedene Angelegenheiten.

Herr Junker verlas die **Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.10.2010** bezüglich der Sondersitzung "Fluglärm".

Danach informierte er die Kreistagsmitglieder, dass die geplante Sondersitzung "Fluglärm in der ersten Jahreshälfte 2011 stattfinden soll.

Im Anschluss daran wurde eine **Stellungnahme** des Landkreises Kaiserslautern durch die 1. Kreisbeigeordnete zur **Schülerbeförderung** zur IGS Enkenbach-Alsenborn an die Mitglieder ausgehändigt.

Nach Herstellung der Nichtöffentlichkeit erhob sich auf die Frage des Vorsitzenden kein Einwand gegen die Tagesordnung vom 25. Oktober 2010.

Auf Frage des Vorsitzenden ob weitere Änderungswünsche bestehen, wurde die Frage verneint.

Der Vorsitzende stellte er die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung wie folgt fest:

### Tagesordnung:

### Nichtöffentlicher Teil:

TOP 7: Finanzangelegenheiten der GBK GmbH

- Bürgschaftserweiterung

- Jahresergebnis 2009 (lst) und 2010 (Plan) - Verlustübernahme

TOP 8: Rittersche Posthalterei in Frankenstein

TOP 9: Europaweite Ausschreibung "Vermarktung von Papier, Pappe und

Kartonagen (PPK) im Landkreis Kaiserslautern"; Vergabevorschlag

ab 01.01.2011.

Sodann bedankte sich der Vorsitzende und schloss die Sitzung.

Kaiserslautern, den 15.11.2010

Vorsitzender

lunker

Schriftführerin

Brauer